Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

52. Jahrgang ausgegeben am **19.11.2026** Nummer **15**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

68 **Amtliche Bekanntmachung** 183-185
über die Genehmigung der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB

69 **Amtliche Bekanntmachung** 186-188
des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III" mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 13.10.2026

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB

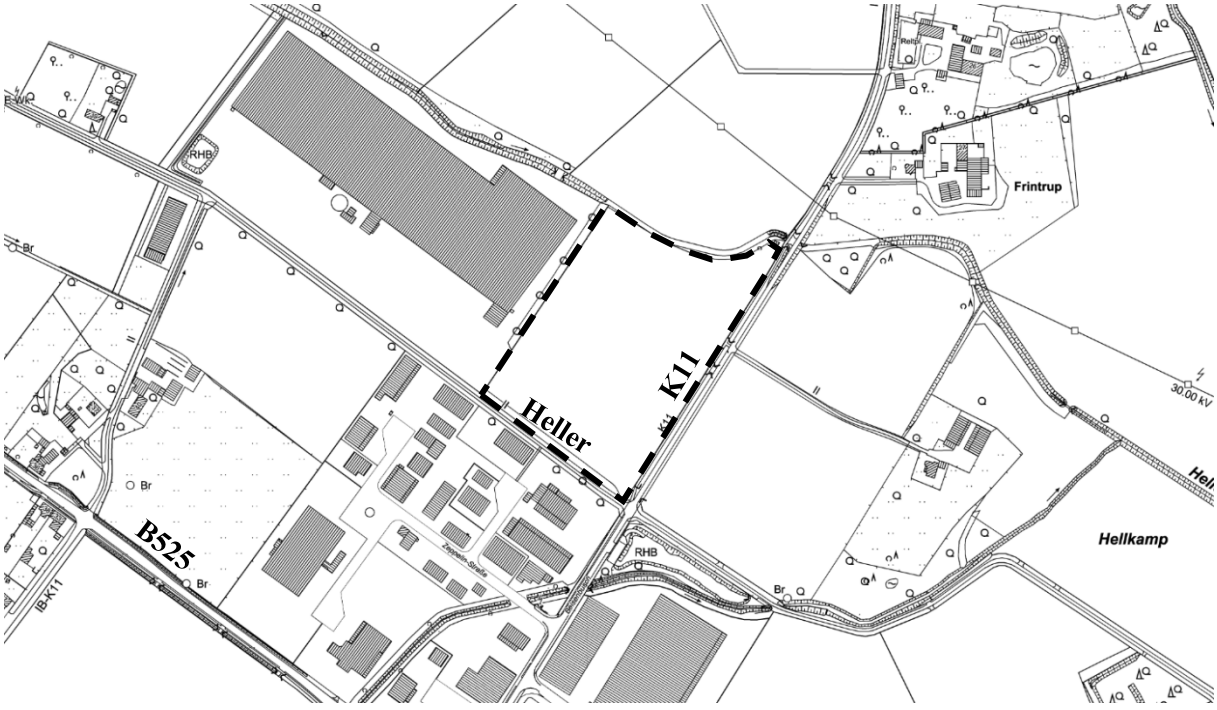
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 den Feststellungsbeschluss für die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen zugehörige Begründung gefasst.

Der Beschluss des Rates lautet:

„1. Der Abwägung der zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlagen 6 und 8 vorgeschlagen, zugestimmt.

2. Die vorliegende 91. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 3) sowie die zugehörige Begründung (siehe Anlage 4) werden beschlossen."

Der Geltungsbereich der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Straße „Heller/K11". Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

▬ ▬ Geltungsbereich der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Landwirtschaftliche Nutzfläche" dargestellte Fläche als „Gewerbliche Baufläche" auszuweisen.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Nottuln am 13.10.2026 beschlossene 91. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 17.11.2026

Bezirksregierung Münster, Az.: **35.02.01.300-008/2026.0002**"

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und zuvor oben als Übersichtsplan dargestellt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter https://www.o-sp.de/nottuln/ zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen werden ferner über das zentrale Internetportal des Landes unter: https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de zugänglich gemacht.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat gefasste Feststellungsbeschluss über die 91. Änderung des Flächennutzungs-plans, die Genehmigung der 91. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Münster vom 17.11.2026 und die 91. Änderung des Flächennutzungsplans werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

   Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Fehler unbeachtlich, wenn

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 91. Flächennutzungsplanänderung mit dem Beschluss des Rates vom 13.10.2026 sowie dem durch die Bezirksregierung genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Nottuln, 18.11.2026

Gez. i. V.
Stefan Kohaus

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III" mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 13.10.2026

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

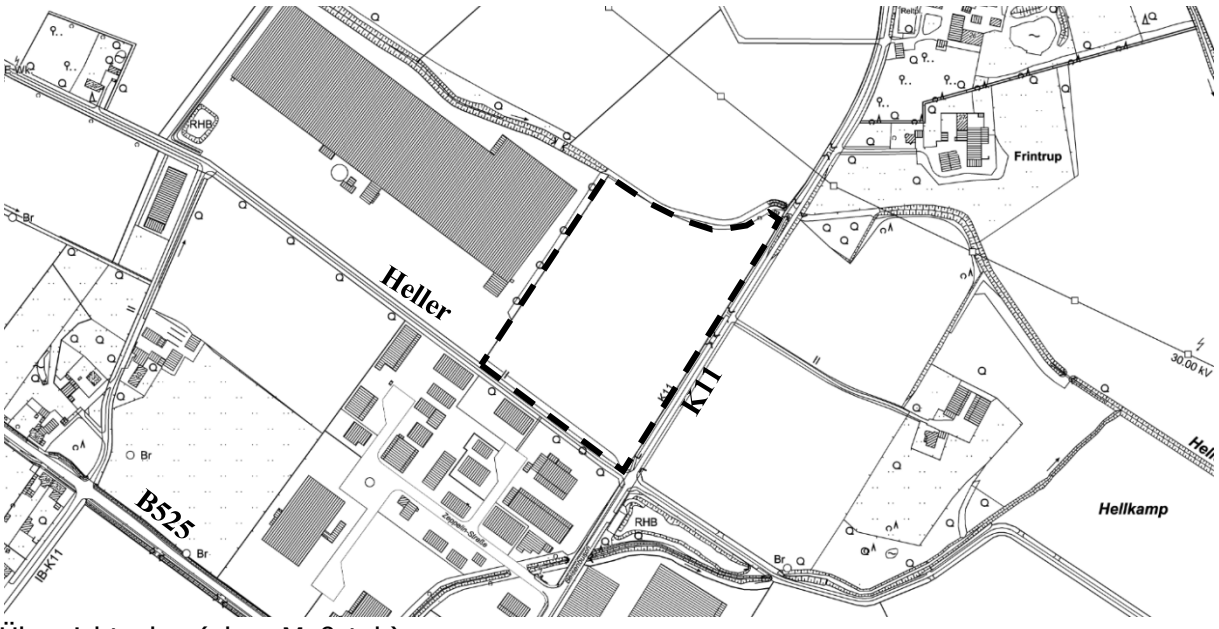
Der Beschluss des Rates lautet:

[…]„

3. Der Abwägung, der zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III" abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlagen 5 und 7 vorgeschlagen, zugestimmt.

4. Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III" (siehe Anlage 1) sowie die zugehörige Begründung (siehe Anlage 2) werden gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III" befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Straße „Heller/K11". Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

▬ ▬ · Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes. Aufgrund des in Nottuln weiterhin bestehenden Bedarfs an verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sollen mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für

eine Erweiterung des Gewerbestandortes Beisenbusch erfolgen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung und zusammenfassender Erklärung wird gem. §§ 10 Abs. 3 und 10a BauGB auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter https://www.o-sp.de/nottuln/ zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen werden ferner über das zentrale Internetportal des Landes unter: https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de zugänglich gemacht.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

   „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

   „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

   Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Fehler unbeachtlich, wenn

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens¬ oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 mit dem Ratsbeschluss vom 13.10.2026 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 18.11.2026

Gez. i. V.
Stefan Kohaus